

B064/18

B e k a n n t g a b e

an den Rat der Stadt Helmstedt
über den Verwaltungsausschuss
und den Finanzausschuss

Bericht über die vom 29.11.2017 bis 04.06.2018 durchgeführte unvermutete Kassenprüfung der Stadtkasse Helmstedt sowie über die am 28.11.2017 durchgeführte unvermutete Kassenprüfung beim Eigenbetrieb AEH

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG in Verbindung mit § 85 Absatz 4 NKomVG wird der angefügte Kassenprüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 05.06.2018 zur Kenntnisnahme vorgelegt:

Stadtkasse Helmstedt

Das Rechnungsprüfungsamt kommt in seiner Schlussbetrachtung bei der Stadtkasse zu der Feststellung, dass

- der buchungsmäßige Bestand an Zahlungsmitteln zum Stichtag 27.11.2017 mit dem Bestand der Bankkonten übereinstimmt,
- das Kassenwesen grundsätzlich zuverlässig eingerichtet ist und
- die Kassengeschäfte grundsätzlich ordnungsgemäß abgewickelt werden.

Stellungnahme der Verwaltung zu einzelnen Feststellungen im Bericht:

Zu Ziffer 4.1 (Organisation)

Zu Dienstanweisung nach § 41 GemHKVO:

Der Entwurf der überarbeiteten Dienstanweisung zu § 43 KomHKVO wurde dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt. Zwischenzeitlich ist eine Stellungnahme seitens des Rechnungsprüfungsamtes erfolgt. Die erneute Überarbeitung der Dienstanweisung gemäß § 43 KomHKVO konnte nach Rückgabe durch das Rechnungsprüfungsamt im September 2017 leider nicht realisiert werden. Infolge personeller Engpässe im Fachbereich 15 (Finanzverwaltung) bei gleichzeitig stark erhöhtem Arbeitsaufkommen (u.a. durch die Fusion mit der Gemeinde Büddenstedt, aber auch durch die Übernahme der kirchlichen Friedhöfe St. Stefani und St. Marienberg in das städtische Finanzsystem) wurde die Änderung der Dienstanweisung zeitlich hinten angestellt. Die Verwaltung ist bestrebt, zeitnah eine überarbeitete Dienstanweisung vorzulegen.

Zu Ziffer 5.3 (Kassenaufsicht)

Die jährliche unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung durch die Kassenaufsicht wurde nicht bis zum 31.12.2017 durchgeführt. Gründe sind hierfür nicht bekannt. Die damalige Kassenaufsichtsbeamtin ist zwischenzeitlich aus dem aktiven Dienst ausgeschieden

Eigenbetrieb AEH

Das Rechnungsprüfungsamt kommt in seiner Schlussbetrachtung zu der Feststellung, dass

- der buchmäßige Bestand an Zahlungsmitteln zum Stichtag 24.11.2017 mit dem Bestand der Bankkonten übereinstimmt,
- das Kassenwesen grundsätzlich zuverlässig eingerichtet ist und
- die Kassengeschäfte grundsätzlich ordnungsgemäß abgewickelt werden.

Im Kassenprüfungsbericht sind seitens des Rechnungsprüfungsamtes keine Feststellungen getroffen worden.

Gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Anlage

Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes



**Referat (R) Rechnungsprüfung
Landkreis Helmstedt**

**Bericht
über die durchgeführte unvermutete
Kassenprüfung 2017
bei der Stadt Helmstedt
und der
Sonderkasse Eigenbetrieb „Abwasser-
entsorgung Helmstedt“ (AEH)**

Bericht vom:	05.06.2018
Rechtsgrundlagen:	§ 153 Abs. 3 i.V.m. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG
Prüfer/in:	Frau Bartsch
Prüfungszeitraum:	29.11.2017 bis 04.06.2018 (mit längeren Unterbrechungen)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abkürzungsverzeichnis	3
1. Vormerkung	4
2. Prüfungsauftrag	4
3. Kassenbestandsaufnahme	4
3.1 Kassenistbestand.....	5
3.2 Kassensollbestand	5
3.3 Gegenüberstellung.....	6
4. Aufgaben und Organisation der Kasse	6
4.1 Organisation	6
5. Internes Kontrollsystem (IKS)	7
5.1 Finanzverfahren	7
5.2 Sicherheit.....	8
5.3 Kassenaufsicht	8
6. Liquidität – Geldanlage und Liquiditätskredite	9
6.1 Angelegte Finanzmittel.....	9
6.2 Liquiditätskredite	9
7. Zahlstellen, Einnahmekassen und Handvorschüsse	9
8. Abwicklung des Zahlungsverkehrs	11
8.1 Barkasse	11
8.2 Auszahlungen.....	12
8.3 Einzahlungen.....	12
9. Mahn- und Vollstreckungsverfahren	12
10. Verwahrgeless	12
11. Schlussbetrachtung	13
12. Sonderkasse Eigenbetrieb „Abwasserentsorgung Helmstedt“ (AEH) ..	14
12.1 Einleitung.....	14
12.2 Kassenbestandsaufnahme	14
12.3 Kassenorganisation.....	14
12.4 Liquidität – Geldanlage und Liquiditätskredite.....	15

12.5	Abwicklung des Zahlungsverkehrs	15
12.6	Mahn- und Vollstreckungsverfahren	16
12.7	Schlussbetrachtung	16
13.	Anhang	
13.1	Kassenbestandsnachweis Stadt Helmstedt	

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AEH	Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Helmstedt
AO	Anordnung
BDH	Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft mbH
Bz.	Berichtsziffer
DA	Dienstanweisung nach § 43 KomHKVO (alt: § 41 GemHKVO)
EigbetrVO	Eigenbetriebsverordnung
Fb	Fachbereich
gem.	gemäß
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (alt)
GKZ	Gemeindekennziffer
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung
IBAN	International Bank Account Number
i. S. v.	im Sinne von
lt.	laut
Mio.	Millionen
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
Nr.	Nummer
NVwVG	Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz
Pos.	Position
OP-Liste	Offene-Posten-Liste
RPA	Rechnungsprüfungsamt
stellvertr.	Stellvertretend/e

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen von +-einer Einheit (T€, Prozent usw.) auftreten.

1. Vormerkung

Gem. § 1 des Gesetzes über die Neubildung der Stadt Helmstedt, Landkreis Helmstedt vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 98) wurde mit Wirkung zum 01.07.2017 aus der Stadt Helmstedt und der Gemeinde Büddenstedt die neue Stadt Helmstedt gebildet. Zugleich wurden die bisherige Stadt Helmstedt und die Gemeinde Büddenstedt (§ 2 Abs. 2) aufgelöst.

Die neue Stadt Helmstedt ist gem. § 2 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes Rechtsnachfolgerin der bisherigen Stadt Helmstedt und der bisherigen Gemeinde Büddenstedt.

Die Haushaltswirtschaft und die Kassengeschäfte der bisherigen Gemeinde Büddenstedt wurden nach Aussage der Kassenaufsicht (neue Stadt Helmstedt) bis zum 31.12.2017 getrennt vom Haushalt der Stadt geführt. Mit Haushaltsjahr 2018 soll der Bestand an Zahlungsmitteln zum 31.12.2017 dem Haushalt der neuen Stadt zugeführt werden. Dies wird Gegenstand der Kassenprüfung 2018 sein.

2. Prüfungsauftrag

Der gesetzliche Prüfungsauftrag ergibt sich aus § 155 Abs. 1 i. V. m. § 153 Abs. 2 NKomVG. Die Stadt Helmstedt hat die Aufgabe der Rechnungsprüfung auf der Grundlage des § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarung auf das RPA des Landkreises Helmstedt übertragen. Für die Durchführung der Aufgaben gelten die §§ 153 bis 158 NKomVG.

Die Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 155 Abs. 1 Nr. 1-4 NKomVG erfolgt seit dem 01.05.2011. Bei der Prüfung sind die Vorschriften der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung - KomHKVO - sowie der Dienstanweisungen für das Kassenwesen zu beachten.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt prüfte vom 29.11.2017 bis zum 04.06.2018, mit längeren Unterbrechungen, die Stadtkasse der Stadt Helmstedt.

Die letzte unvermutete Prüfung fand vom 07.12.2016 bis 05.04.2017, mit Unterbrechungen, statt. Dabei wurden keine Beanstandungen ausgesprochen. Prüfungsfeststellungen wurden getroffen¹. Die Ausräumung der Prüfungsfeststellungen war Gegenstand der unvermuteten Prüfung der Zahlungsabwicklung 2017. Im Übrigen wird auf die Prüfungsfeststellungen im vorliegenden Bericht verwiesen.

Im Zuge der Kassenprüfung 2017 erfolgte am 28.11.2017 eine Prüfung der Sonderkasse des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH). Auf Bz. 12 wird verwiesen.

Die Kassenaufsicht wurde mit Beginn der Prüfungen unterrichtet. Während der Prüfung standen angeforderte Unterlagen zur Verfügung. Notwendige Auskünfte wurden dem RPA bereitwillig erteilt.

3. Kassenbestandsaufnahme

Durch die Kassenbestandsaufnahme ist zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt. Der Buchbestand an Finanzmitteln der jeweiligen Konten wurde mit dem tatsächlichen Bestand auf den Bankkonten abgeglichen.

Grundlage für die Kassenbestandsaufnahme war der Tagesabschluss Nr. 2228 der Stadtkasse vom 27.11.2017, der das Ergebnis der Finanzbuchhaltung (Zahlungsanweisung und Zahlungsabwicklung) ausweist.

¹ Bericht über die unvermutete Kassenprüfung 2016 der Stadt Helmstedt vom 06.04.2017

Die stellvertr. Kassenleitung gab die Bestätigung ab, dass

- alle von der Stadtkasse geführten Bücher und Summenfortschreibungen vorgelegt wurden,
- alle Einzahlungen und Auszahlungen - soweit es sich nicht um durch den Geschäftsablauf bedingte ungebuchte Zahlungsvorgänge, die durch Belege nachgewiesen sind, handelt - in den Büchern und den Summenfortschreibungen eingetragen und enthalten sind,
- alle vorhandenen Kassenmittel im Kassenbestand berücksichtigt wurden,
- der Kassenistbestand nur Kassenmittel enthält, die von der Stadtkasse zu verwalten sind.

Das Ergebnis der Kassenbestandsaufnahme 2017 wird in Bz. 3.1 und 3.2 ausgewiesen.

Die Kasse hat nach § 42 Abs. 6 KomHKVO (alt: § 40 Abs. 6 GemHKVO) an jedem Buchungstag die Zahlungsmittelkonten mit den Bankkonten abzugleichen. Es wird auf die dazugehörige Kommentierung verwiesen².

3.1 Kassenistbestand

Der Kassenistbestand ist die Summe der tatsächlich vorhandenen Kassenmittel zu einem bestimmten Stichtag.

Die Stadt wies die Bankbestände der laufenden Geschäftskonten im Tagesabschluss Nr. 2228 wie folgt nach:

Name der Bank	IBAN	Auszug-Nr.	Auszug vom	Bestand
Nord LB Hannover	DE03250500000005802095	229	27.11.2017	2.653.178,00 €
Volksbank Helmstedt	DE202709255553022064500	230	27.11.2017	10.050,86 €
Summe Bestand				2.663.228,86 €

Tabelle 1: Bestand an Finanzmitteln auf Bankkonten

Eine Barkasse ist nicht eingerichtet. Die von der Stadt ausgegebenen Handvorschüsse (liquide Mittel) i.H.v. insgesamt 2.152,00 EUR werden im Tagesabschluss ausgewiesen.

Der Tagesabschluss Nr. 2228 vom 27.11.2017 wies keine Schwebeposten aus.

Es ergab sich ein stichtagsbezogener **Kassenistbestand i.H.v. 2.665.380,86 EUR.**

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die Prüfung hat ergeben, dass die im Tagesabschluss Nr. 2228 ausgewiesenen Kontostände mit den Kontoauszügen übereinstimmen. Die Prüfungsfeststellung aus dem Vorjahr wurde beachtet³.

3.2 Kassenollbestand

Gem. § 42 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO (alt: § 40 Abs. 6 Satz 1 GemHKVO) hat die Kasse die Zahlungsmittelkonten an jedem Buchungstag mit den Bankkonten abzugleichen.

Die nachstehende Tabelle weist den Kassenollbestand der Stadt Helmstedt aus, der sich aus dem Unterschied der Summe der Einzahlungen und der Summe der Auszahlungen des Buchungstages, unter Berücksichtigung des letzten Kassenollbestandes, ergibt⁴.

² In Ergänzung wird auf die Kommunal-Kassen-Zeitschrift Nr. 11/2015 und Nr. 12/2015 hingewiesen.

³ Vgl. Bericht über die unvermutete Kassenprüfung 2016 der Stadt Helmstedt vom 06.04.2017

⁴ vgl. Finanzsoftware „newsystem@kommunal 7“ der Firma INFOMA Software Consulting GmbH in der Version DE Dynamics NAV 7.1 (NSYS710-16.1); „Zahlungsliste – Tagesabschluss 228 vom 27.11.17, erstellt am 28.11.17“

Position	Wert
Kassensollbestand vom 26.11.2017	2.724.118,19 €
zzgl. Einzahlungen laut Grundbuch	9.174,82 €
abzgl. Auszahlungen laut Grundbuch	67.912,15 €
Kassensollbestand am 27.11.2017	2.665.380,86 €

Tabelle 2: Kassensollbestand

3.3 Gegenüberstellung

Bezüglich der Gegenüberstellung von Kassenistbestand und Kassensollbestand ergab sich folgendes Prüfungsergebnis:

Position	Wert
Kassenistbestand	2.665.380,86 €
Kassensollbestand laut Finanzrechnungskonten	2.665.380,86 €
Differenz Kassenistbestand Kassensollbestand	0,00 €

Tabelle 3: Gegenüberstellung Kassenist- und Kassensollbestand

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Durch das RPA erfolgte ein Abgleich der im Tagesabschluss Nr. 2228 ausgewiesenen Kontostände mit den jeweiligen Beständen auf den Bankkonten. Der Abgleich hat keine Unstimmigkeiten ergeben.

Eine detaillierte Gegenüberstellung von Kassenistbestand und Kassensollbestand ist im Anhang 13.1 Bestandteil dieses Berichts.

4. Aufgaben und Organisation der Kasse

4.1 Organisation

Gem. § 126 Abs. 1 Satz 1 NKomVG (Grundsatz der Einheitskasse) richtet die Kommune eine Kommunalkasse ein. Die Stadtkasse der Stadt Helmstedt wird als Einheitskasse geführt.

Die Stadtkasse ist organisatorisch dem Fachbereich 15 – Finanzverwaltung zugeordnet. Für die Kassenführung ist Herr Kninder zuständig. Die Stellvertretung wird von Frau Woldau wahrgenommen. Die gem. § 126 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Bestellungen lagen vor. Die Kassenaufsicht oblag zum Prüfungszeitpunkt Frau Stute (vgl. Bz. 5.3).

Nach Auskunft der stellvertr. Kassenleitung besteht in der Stadtkasse kein Befangenheitsverhältnis gem. § 126 Abs. 3 NKomVG.

Die Stadtkasse nimmt fremde Kassengeschäfte wahr. Auf Bz. 12 wird verwiesen.

Entsprechend § 43 Abs. 1 KomHKVO (alt: § 41 Abs. 1 GemHKVO) erlässt die Kommune zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung, insbesondere dem Umgang mit Zahlungsmitteln, eine Dienstanweisung, die die Mindestbestimmungen nach § 43 Abs. 2 KomHKVO (alt: § 41 Abs. 2 GemHKVO) enthalten muss.

Regelungen zu Niederschlagung, Stundung, Erlass, Vergleich, Aussetzung der Vollziehung und Insolvenzverfahren wurden in Abschnitt F der Dienstanweisung getroffen. Für die sichere Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen (Verwahrtgelass) gelten die in Abschnitt H Ziff. 30 DA getroffenen Regelungen.

Gem. § 126 Abs. 1 Satz 2 NKomVG obliegt der Kommunalkasse die Abwicklung der Zahlungen der Kommune (Kassengeschäfte).

Zur Zahlungsabwicklung gehören gem. § 42 Abs. 2 S. 1 KomHKVO (alt: § 40 Abs. 2 S. 1 GemHKVO) die Annahme von Einzahlungen und die Leistung von Auszahlungen, die Verwaltung der Zahlungsmittel und das Mahnwesen. In Abschnitt A Ziff. 8.1 DA wurden durch die Stadt zusätzliche Regelungen getroffen.

Nach § 42 Abs. 6 KomHKVO (alt: § 40 Abs. 6 GemHKVO) werden die Zahlungsmittelkonten an jedem Buchungstag mit den Bankkonten abgeglichen. Die Stadt Helmstedt hat in Abschnitt C Ziff. 12 DA entsprechende Regelungen getroffen. Demnach sind Bankkonten täglich abzustimmen. Ein Tagesabschluss ist zu erstellen.

Es erfolgte gem. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG eine regelmäßige Prüfung der Kasse durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt. Die Vorschriften über die Kassenaufsicht bleiben unberührt. Auf Bz. 5.3 „Kassenaufsicht“ wird verwiesen.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Eine DA nach § 41 GemHKVO (neu: § 43 KomHKVO) wurde am 04.09.2013 erlassen. An der Festlegung der in der Dienstanweisung für die Stadt Helmstedt enthaltenen Sicherheitsstandards waren das Rechnungsprüfungsamt und die Kassenaufsicht beteiligt. Dem RPA lag ein Entwurf der neuen DA § 43 KomHKVO zur Abstimmung vor. Zum Zeitpunkt der Prüfung war diese noch nicht in Kraft getreten.

Grundlage für die Prüfung 2017 war die Dienstanweisung § 41 GemHKVO, in der zurzeit gültigen Fassung. In Bezug auf die Dienstanweisung gelten unverändert die getroffenen Feststellungen und Hinweise aus dem Vorjahr⁵.

Es ergaben sich folgende Hinweise:

*Das RPA weist darauf hin, dass bei vorgenommenen Änderungen an der abgestimmten Entwurfsfassung § 43 KomHKVO, aufgrund Fusion zwischen der Stadt Helmstedt und der Gemeinde Büddenstedt, diese **vor Erlass** dem Rechnungsprüfungsamt zur Abstimmung vorzulegen ist.*

5. Internes Kontrollsystem (IKS)

5.1 Finanzverfahren

Die Buchführung wird durch eine elektronische Datenverarbeitung unterstützt. Es wird die Finanzsoftware „newsystem@kommunal 7“ der Firma INFOMA Software Consulting GmbH eingesetzt. Gem. § 37 Abs. 5 Nr. 1 KomHKVO (alt: § 35 Abs. 5 Nr. 1 GemHKVO) muss sichergestellt sein, dass nur Programme verwendet werden, die mit dem geltenden Recht (Haushalts- und Kassenrecht) übereinstimmen, die für die Kommune zugänglich dokumentiert und durch sie zur Anwendung freigegeben sind.

Nach § 37 Abs. 5 Nr. 7 KomHKVO (alt: § 35 Abs. 7 GemHKVO) sorgt die Kommune für die Sicherung des Buchungsverfahrens. Durch eine Dienstanweisung ist die Sicherung zu regeln (§ 43 Abs. 1 KomHKVO; alt: § 41 Abs. 1 GemHKVO). Die Stadt Helmstedt hat entsprechende Regelungen getroffen.

Mit der Freigabeerklärung ist u.a. zu bestätigen, dass das jeweils eingesetzte Programm die Daten vollständig und richtig verarbeitet und die Programmresultate dem geltenden Recht und den sachlichen Grundlagen entsprechen. Gem. Abschnitt E Ziff. 19.1 S. 2 DA erfolgt die Freigabe durch den Bürgermeister.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

In der Stadt Helmstedt wurde zum Zeitpunkt der Kassenprüfung 2017 das Programm „newsystem@kommunal 7“ in der Version DE Dynamics NAV 7.1 (NSYS710-16.1) 7.1.47881.0 eingesetzt. Dem RPA wurde eine nach § 37 Abs. 5 Nr. 1 KomHKVO geforderte Freigabe, datiert vom 27.06.2016, zur Prüfung vorgelegt.

⁵ Vgl. Bericht über die unvermutete Kassenprüfung 2016 der Stadt Helmstedt vom 06.04.2017

5.2 Sicherheit

Gem. § 41 Abs. 1 KomHKVO (alt: § 39 Abs. 1 GemHKVO) bewahrt „die Kommune die Bücher, die Unterlagen über die Inventur, die Jahresabschlüsse, die konsolidierten Gesamtabrechnungen, die zur Führung oder Aufstellung ergangenen Anweisungen und Organisationsregelungen, die Buchungsbelege sowie die Unterlagen über den Zahlungsverkehr geordnet und sicher auf“.

Die Stadt Helmstedt hat in Abschnitt H Ziff. 31 ff. DA entsprechende Regelungen getroffen. Die Buchungsbelege und die Unterlagen über den Zahlungsverkehr werden von der Stadtkasse aufbewahrt.

In der Dienstanweisung für die Stadt Helmstedt, in der zurzeit gültigen Fassung, sind Regelungen zu inneren und äußeren Sicherheitsvorkehrungen gem. § 43 Abs. 2 Nr. 4 KomHKVO (alt: § 41 Abs. 2 Nr. 4 GemHKVO) enthalten.

Außerhalb der Dienststunden und bei Abwesenheit sind die Kassenträume sowie die Räume, in denen Bargeld aufbewahrt wird, verschlossen zu halten (Abschnitt H Ziff. 32 DA). Die für den laufenden Dienstbetrieb nicht benötigten Vordrucke für Schecks sind unter Verschluss zu halten.

Es ergaben sich folgende Hinweise:

Das RPA weist darauf hin, dass die internen Sicherheitsvorkehrungen zu beachten sind. Um die in § 41 Abs. 1 KomHKVO (alt: § 39 Abs. 1 GemHKVO) geforderte sichere Aufbewahrung von Unterlagen zu gewährleisten, sollten die Diensträume, auch bei kurzzeitiger Abwesenheit während der Dienststunden, für Dritte unzugänglich gehalten werden.

5.3 Kassenaufsicht

Gem. § 126 Abs. 5 Satz 1 NKomVG überwacht die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Kommunalkasse (Kassenaufsicht). Sie oder er kann diese Aufgabe einer oder einem Beschäftigten übertragen, jedoch nicht Beschäftigten, die in der Kommunalkasse beschäftigt sind (§ 126 Abs. 5 Satz 2 NKomVG).

In der Stadt Helmstedt wurde die Aufsicht über die Stadtkasse entsprechend delegiert. Die Überwachung der Stadtkasse wurde schriftlich der Fachbereichsleitung Finanzverwaltung, Frau Stute, übertragen.

Die Kassenaufsicht besteht gem. § 42 Abs. 7 KomHKVO (alt: § 40 Abs. 7 GemHKVO) in der Überwachung der Führung der Kommunalkasse durch ständige/laufende oder stichprobenweise Kontrolle des Geschäftsganges sowie unvermuteten Kassenprüfungen. Die Prüfung ist mindestens einmal jährlich unvermutet durchzuführen (Kassenbestandsprüfung). Die gem. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG zur Rechnungsprüfung zählende Pflichtaufgabe zur dauernden Überwachung der Kassen, lässt ausdrücklich die Kassenaufsicht unberührt und befreit somit den/die Kassenaufsichtsbeamten/in nicht von der ihm/ihr obliegenden Verantwortung.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Bis zum Prüfungszeitpunkt wurde eine unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung durch die Kassenaufsicht noch nicht durchgeführt. Durch das RPA wurde darauf hingewiesen, dass diese bis zum 31.12.2017, einschließlich der Zahlstellen und der Sonderkasse, durchzuführen ist. Die Prüfungsergebnisse sind in einer Niederschrift zu dokumentieren.

Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung lag dem RPA immer noch keine Prüfungsniederschrift vor.

6. Liquidität – Geldanlage und Liquiditätskredite

6.1 Angelegte Finanzmittel

Gem. § 22 KomHKVO (alt: § 22 GemHKVO) steuert die Kommune ihre Zahlungsfähigkeit durch eine Liquiditätsplanung. Liquide Mittel, die nach der Liquiditätsplanung nicht sofort benötigt werden, sollen nach § 30 Satz 1 KomHKVO (alt: § 28 Satz 1 GemHKVO) sicher und ertragsorientiert angelegt werden. Entsprechende Regelungen sind in der zurzeit geltenden Dienstanweisung nicht enthalten.

Für die Zahlungsabwicklung hat die Stadt Helmstedt Girokonten bei der Norddeutschen Landesbank Hannover sowie bei der Volksbank Wolfenbüttel-Salzgitter eingerichtet.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Entsprechend § 22 KomHKVO (alt: § 22 GemHKVO) i.v.m. Ziff. 10.1 DA steuert die Stadt Helmstedt die Zahlungsfähigkeit durch eine Liquiditätsplanung.

6.2 Liquiditätskredite

Nach § 4 der Haushaltssatzung 2017 für die Stadt Helmstedt ist der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf **19,0 Mio. EUR** festgesetzt.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wurde zum Stichtag 27.11.2017 nicht überschritten.

*Durch die Stadt Helmstedt wurden alle aufgenommenen Liquiditätskredite zurückgezahlt. Es wurden keine neuen Liquiditätskredite aufgenommen. Im Haushaltsjahr 2017 wurden liquide Mittel des AEH i.H.v. **289.926,12 EUR** als interner Liquiditätskredit in Anspruch genommen (vgl. Bz. 12).*

Zum Stichtag 27.11.2017 lag keine Kontoüberziehung auf den laufenden Girokonten vor.

7. Zahlstellen, Einnahmekassen und Handvorschüsse

Zahlstellen können als Teile der Kommunalkasse zur Erledigung bestimmter Kassenaufgaben eingerichtet werden. Die Stadt Helmstedt hat hierzu Regelungen in Abschnitt G Ziff. 27.3 ff. DA getroffen. Die Zahlstelle ist organisatorisch dem Fachbereich zuzuordnen, bei dem sie eingerichtet werden soll.

Die Stadt Helmstedt hat nachstehende Zahlstellen eingerichtet, die jeweils auch mit einem Handvorschuss ausgestattet sind:

- Zahlstelle Bürgerbüro; Handvorschuss i.H.v. 450,00 EUR
- Zahlstelle Personenstandswesen; Handvorschuss i.H.v. 50,00 EUR
- Zahlstelle Gewerbe- und Gaststättenangelegenheiten; Handvorschuss i.H.v. 50,00 EUR
- Zahlstelle Waldbad Birkerteich; Handvorschuss i.H.v. 3.000,00 EUR.

Gem. Abschnitt G Ziff. 27.3 DA obliegt die Fachaufsicht über die Zahlstellen der Fachbereichsleitung. Sie unterliegen gem. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

Die zur Rechnungsprüfung zählende Pflichtaufgabe zur dauernden Überwachung der Kassen, einschließlich der Zahlstellen als Teil der Gemeindekasse, durch das Rechnungsprüfungsamt lässt ausdrücklich die Kassenaufsicht unberührt (vgl. Bz. 5.3).

Im Zuge der unvermuteten Kassenprüfung 2017 erfolgte durch das RPA eine unvermutete stichprobenartige Überprüfung der Zahlstellen. Die Zahlstelle Waldbad Birkerteich konnte aufgrund saisonbedingter Schließung nicht geprüft werden.

Gem. Abschnitt G Ziff. 27.1 DA können für geringfügige Baraus- und Bareinzahlungen oder als Wechselgeld Handvorschüsse gewährt werden. Die Überwachung der ordnungsgemäßen Führung der Handvorschüsse obliegt dem zuständigen Produktleiter. Die regelmäßige Überprüfung der Handvorschüsse hat durch den zuständigen Produktleiter zu erfolgen (Abschnitt G Ziff. 27.1.1 Abs. 3 S. 2 DA). Dies ist nicht Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes. Durch das RPA erfolgte lediglich eine stichprobenhafte Überprüfung der für die Zahlstellen ausgezahlten Handvorschüsse im Zusammenhang mit den jeweiligen Zahlstellenprüfungen.

Als Folge der besonderen Vorkommnisse im Haushaltsjahr 2016⁶ wurden mit Hausverfügung vom 24.03.2017 Regelungen zur Entnahme und Rückgabe der Kassenbehälter des Fachbereichs 14 aus dem Kellertresor getroffen.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die stichprobenhafte Prüfung durch das RPA hat nachstehende Prüfungsergebnisse ergeben:

- Prüfungsergebnis Zahlstelle Bürgerbüro

Gem. Abschnitt G Ziff. 27.3.2 DA wurde zur Annahme von Geldern im Bereich Einwohnermeldewesen und Tourismus eine Zahlstelle eingerichtet.

In der Zahlstelle wird die Zahlungsabwicklung durch eine automatisierte Datenverarbeitung unterstützt. Es wird die Software für das Einwohnermeldewesen „MESO“ der Firma HSH Soft- und Hardware Vertriebs GmbH eingesetzt. Die Software ist über eine Schnittstelle mit der Finanzsoftware „newsystem@kommunal 7“ (vgl. Bz. 5.1) verbunden.

Mit Hilfe der MESO-Software wird von jedem Mitarbeiter/in täglich ein Tagesabschluss erstellt. Die Tagesabschlüsse werden vom Zahlstellenverwalter/in bzw. der Stellvertretung als Sammelbeleg zusammengefasst. Die zu verbuchenden Beträge werden über die Schnittstelle der Finanzbuchhaltung per Datei übermittelt; der Sammelabschluss wird der Stadtkasse zugeleitet.

*Die stichprobenartige Prüfung hat keine Feststellungen ergeben. Die jeweiligen Kassensollbestände stimmten mit den jeweilig vorhandenen Kassenuistbeständen überein. In der Zahlstelle lagen liquide Mittel i.H.v. insgesamt **483,40 EUR**, einschließlich Handvorschüsse, vor. Die ausgezahlten Handvorschüsse waren i.H.v. insgesamt 300,00 EUR betragsmäßig vollständig vorhanden. Die Bargeldbestände werden regelmäßig auf das Girokonto bei der Volksbank Helmstedt eingezahlt. Die letzte Einzahlung erfolgte am 28.11.2017 i.H.v. 635,40 EUR.*

Die Geldkassetten werden während der Dienstzeit verschlossen und nach Dienstende sicher im Tresor aufbewahrt.

Die Zahlstelle wird grundsätzlich ordnungsgemäß abgewickelt.

- Prüfungsergebnis Zahlstelle Gewerbe- und Gaststättenangelegenheiten

Gem. Abschnitt G Ziff. 27.3.1 DA wurde im Fachbereich 14 – Sicherheit und Ordnung – die Zahlstelle Gewerbe- und Gaststättenangelegenheiten eingerichtet. Entsprechend Dienstanweisung verfügt die Zahlstelle über eine Registrierkasse. Beim Verlassen des Arbeitsplatzes und bei Dienstschluss sind die Schlüssel der Registrierkasse ordnungsgemäß und sicher im Tresor FB 14 aufzubewahren. Es ist ein Kassenbuch zu führen und täglich abzustimmen. Die vereinnahmten Beträge sind auf ein Konto der Stadtkasse einzuzahlen, wenn ein Betrag von 500,00 EUR überschritten wird.

⁶ Vgl. Bericht über die unvermutete Kassenprüfung 2016 der Stadt Helmstedt vom 06.04.2017

Die stichprobenartige Prüfung hat ergeben, dass entgegen der getroffenen Regelung in der Dienstanweisung in der Zahlstelle keine Registrierkasse eingerichtet ist, es wird eine Geldkassette in Form einer Handkasse geführt. Die Geldkassette wird während der Dienstzeit verschlossen im Schreibtisch und nach Dienstschluss im Tresor des FB 14 aufbewahrt.

Die vereinnahmten Verwaltungsgebühren werden in einem Kassenbuch vermerkt. Die stichprobenartige Überprüfung des Kassenbuches hat ergeben, dass die Bargeldbestände rechtzeitig auf das Girokonto bei der Volksbank Helmstedt eingezahlt werden. Die letzte Einzahlung erfolgte am 15.11.2017 i.H.v. insgesamt 420,00 EUR.

Der Abgleich zwischen Kassenist- und Kassensollbestand hat keine Unstimmigkeiten ergeben. In der Geldkassette befanden sich Einnahmen aus Verwaltungsgebühren i.H.v. **237,50 EUR** zzgl. 50,00 EUR Handvorschuss.

Die Zahlstelle wird grundsätzlich ordnungsgemäß abgewickelt.

- Prüfungsergebnis Zahlstelle Personenstandswesen

Gem. Abschnitt G Ziff. 27.3.1 DA wurde im Fachbereich 14 – Sicherheit und Ordnung – die Zahlstelle Personenstandswesen eingerichtet. Die Zahlstelle verfügt gem. DA über eine Registrierkasse. Die in der DA getroffenen Regelungen für die Zahlstelle Gewerbe- und Gaststättenangelegenheiten gelten für die Zahlstelle Personenstandswesen in gleicher Weise. Die vereinnahmten Beträge sind auf ein Konto der Stadtkasse einzuzahlen, wenn ein Betrag von 800,00 EUR überschritten wird.

Die vereinnahmten Verwaltungsgebühren werden in einem Kassenbuch vermerkt. Die stichprobenartige Überprüfung des Kassenbuches hat ergeben, dass die Bargeldbestände rechtzeitig auf das Girokonto bei der Volksbank Helmstedt eingezahlt werden. Die letzte Einzahlung erfolgte am 29.11.2017 i.H.v. insgesamt 517,00 EUR.

Der Abgleich zwischen Kassenist- und Kassensollbestand hat keine Unstimmigkeiten ergeben. In der Registrierkasse befanden sich Einnahmen aus Verwaltungsgebühren i.H.v. **365,00 EUR** zzgl. 50,00 EUR Handvorschuss.

Die Zahlstelle wird grundsätzlich ordnungsgemäß abgewickelt.

Es ergaben sich folgende Hinweise:

Das RPA weist darauf hin, dass eine unvermutete Prüfung der Zahlstellen, als Teile der Kommunalkasse, auch durch die Kassenaufsicht durchzuführen ist (vgl. Bz. 5.3).

8. Abwicklung des Zahlungsverkehrs

Zur Zahlungsabwicklung gehören entsprechend § 42 Abs. 2 KomHKVO (alt: § 40 Abs. 2 GemHKVO) die Annahme von Einzahlungen und die Leistung von Auszahlungen sowie die Verwaltung der Zahlungsmittel und das Mahnwesen.

Die Zahlungsgeschäfte werden grundsätzlich unbar abgewickelt. Die von der Stadtkasse für die Zahlungsabwicklung eingerichteten Konten bei Kreditinstituten werden elektronisch geführt. Für die Verwaltung der Konten ist ausschließlich die Stadtkasse zuständig (Abschnitt C Ziff. 10.3 DA). Unterschriftsbefugnisse wurden bei den Kreditinstituten erteilt.

8.1 Barkasse

In der Stadtkasse ist **keine** Barkasse eingerichtet. Die Zahlungsabwicklung in den Zahlstellen erfolgt hauptsächlich über Registrierkassen (vgl. Bz. 7).

Gem. Abschnitt C Ziff. 14.1 S. 2 DA sollen „Zahlungsmittel nur im Ausnahmefall in den Räumen der Stadtkasse vorhanden sein, z.B. Auszahlungen an Asylbewerber. Sie sind im Tresor aufzubewahren.“ Zum Zeitpunkt der Prüfung waren keine Zahlungsmittel in der Stadtkasse vorhanden.

8.2 Auszahlungen

Auszahlungen sind nach § 60 Nr. 8 KomHKVO (alt: § 59 Nr. 8 GemHKVO) der Abfluss von Bar- und Buchgeld.

Nach den Vorschriften des § 42 Abs. 5 S. 3 KomHKVO (alt: § 40 Abs. 5 S. 3 GemHKVO) sind Auszahlungen von zwei Beschäftigten vorzunehmen. Die stichprobenartige Überprüfung hat ergeben, dass dieses Vier-Augen-Prinzip eingehalten wurde.

8.3 Einzahlungen

Einzahlungen sind gem. § 60 Nr. 15 KomHKVO (alt: § 59 Nr. 16 GemHKVO) der Zufluss von Bar- und Buchgeld.

Die Buchung der Einzahlungen erfolgt im elektronischen Verfahren (vgl. Bz. 4.1). Zur Sicherstellung der fristgerechten Einzahlungen ist ein entsprechendes Mahn- und Vollstreckungsverfahren (vgl. Bz. 8) eingerichtet. Dieses verfolgt offene Forderungen nach Fälligkeitsablauf.

Mit der getroffenen Regelung in Abschnitt C Ziff. 14.1, 14.2 und Ziff. 15.1 DA wird die Möglichkeit der baren Zahlung nicht ausgeschlossen. In der Stadtkasse ist keine Barkasse eingerichtet (vgl. Bz. 8.1).

Ein aktueller Aushang mit den Namen und Unterschriftenproben der zeichnungsberechtigten Kassenbediensteten war außerhalb des Kassenraumes sichtbar angebracht.

9. Mahn- und Vollstreckungsverfahren

Gem. Abschnitt B Ziff. 8.2 DA ist die Stadtkasse für das Mahn- und Vollstreckungsverfahren zuständig und somit zugleich auch Vollstreckungsbehörde im Sinne des NVwVG. Die Formfordernisse für das Mahnverfahren nach dem gültigen NVwVG sind zu beachten.

Um die rechtzeitige und vollständige Einziehung der Einnahmen zu gewährleisten, sollte regelmäßig ein Mahn- und Vollstreckungslauf durchgeführt werden. Die Durchführung zeitnaher Mahn- und Vollstreckungsläufe ist insbesondere auch bei personellen Engpässen unbedingt sicherzustellen.

Das Mahn- und Vollstreckungsverfahren wird mithilfe der Finanzsoftware „newsystem@kommunal 7“ in der Version DE Dynamics NAV 7.1 (NSYS710-16.1), vgl. Bz. 5.1, unterstützt. Die Überwachung erfolgt über die Debitor-Offene-Posten-Liste.

Die Prüfung des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens war nicht Schwerpunkt der Kassenprüfung 2017.

10. Verwahrgeless

Die Stadt Helmstedt hat in Abschnitt H Ziff. 30 DA Regelungen nach § 43 Abs. 2 Nr. 4 f) KomHKVO (alt: § 41 Abs. 2 Nr. 4 f) GemHKVO) getroffen.

Gem. Abschnitt B Ziff. 8.1 DA ist die Stadtkasse für die sichere Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen (Verwahrgeless) zuständig.

Aufgrund einer Ein- oder Auslieferungsanordnung werden von der Stadtkasse Gegenstände zur Verwahrung angenommen oder verwahrte Gegenstände ausgeliefert. Über die aufbewahrten Wertgegenstände wird von der Stadtkasse ein Verzeichnis geführt.

Im Zuge der Kassenprüfung 2017 erfolgte keine detaillierte Überprüfung der im Verwahrgeless befindlichen Wertgegenstände.

11. Schlussbetrachtung

Die unvermutete Kassenprüfung 2017 bei der Stadt Helmstedt nach § 153 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG hat ergeben, dass

- der buchungsmäßige Bestand an Zahlungsmitteln zum Stichtag 27.11.2017 mit dem Bestand der Bankkonten übereinstimmt,
 - das Kassenwesen grundsätzlich zuverlässig eingerichtet ist,
 - die Kassengeschäfte grundsätzlich ordnungsgemäß abgewickelt werden,
 - die in Bz. 4.1 und 5.3 getroffenen Feststellungen zu beachten sind und
 - die in Bz. 4.1, 5.2 und 7 getroffenen Hinweise beachtet werden sollten.
-

12. Sonderkasse Eigenbetrieb „Abwasserentsorgung Helmstedt“ (AEH)

12.1 Einleitung

Gem. § 132 NKomVG i.V.m. § 8 der Betriebssatzung ist für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH) eine Sonderkasse einzurichten. Die Sonderkasse ist mit der Stadtkasse verbunden. Die Stadtkasse erledigt die Kassengeschäfte der Sonderkasse als fremdes Kassengeschäft.

Bei der Prüfung der Sonderkasse sind die Vorschriften der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung - KomHKVO - sowie der Dienstanweisungen für das Kassenwesen zu beachten.

Aufgrund der Vorschriften der §§ 155 Abs. 1 Nr. 4 KomVG und § 42 Abs. 7 KomHKVO (alt: § 40 Abs. 7 GemHKVO) wurde am 28.11.2017 eine unvermutete Kassenprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt vorgenommen.

Die letzte unvermutete Prüfung der Sonderkasse AEH fand im Zuge der Kassenprüfung 2016 statt. Dabei wurden keine Beanstandungen ausgesprochen und keine Prüfungsfeststellungen getroffen.

12.2 Kassenbestandsaufnahme

Der Kassenprüfung lag der Tagesabschluss Nr. 931 vom 24.11.2017 für die Sonderkasse zugrunde. Der Tagesabschluss wies keine Schwebeposten aus.

Die Kassenbestände der AEH werden auf dem für die Stadtkasse eingerichteten Nebenkonto bei der Landessparkasse Braunschweig von der Stadtkasse mit verwaltet. Zwischen dem Bankkonto der Stadt Helmstedt (Hauptkonto) und der Sonderkasse AEH (Nebenkonto) findet ein automatischer Liquiditätsausgleich (Depooling) statt.

Die sich durch das Depooling ergebenden Kontobewegungen sind auf den eingerichteten Konten (Clearingkonten) zu buchen. Der rechnerische Kassenbestand der AEH ist auf dem Tagesabschluss der Stadt nachzuweisen (vgl. Ziff. 3.1 Abs. 2 DA für die Sonderkasse AEH).

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die stichprobenartige Prüfung hat ergeben, dass die Erledigung der Kassengeschäfte für die AEH getrennt von den Kassengeschäften der Stadt Helmstedt erfolgt. Die Bestände der Sonderkasse werden in einem gesondert erstellten Tagesabschluss ausgewiesen.

Aufgrund der tatsächlichen Umbuchung der Geldbeträge jeweils zu Gunsten bzw. zu Lasten des Hauptkontos, weist das Nebenkonto im Ergebnis immer „Null“ aus.

*Die Depoolingauswertung für den Zeitraum 27.11.2017 bis 28.11.2017 weist nachweislich einen Saldenstand i.H.v. **289.926,12 EUR** aus. Gem. Ziff. 3.1 Abs. 2 DA für die Sonderkasse wird der Bestand im Tagesabschluss Nr. 2228 vom 27.11.2017 der Stadt Helmstedt nachgewiesen. Auf Bz. 6.2 wird verwiesen.*

12.3 Kassenorganisation

Die Stadt Helmstedt hat mit Wirkung zum 04.09.2013 eine Dienstanweisung für das Finanzwesen erlassen. Auf Bz. 4.1 wird verwiesen.

Weiterhin gelten für die Sonderkasse nachstehende Richtlinien und Dienstanweisungen:

- Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH) vom 22.12.2011
 - Dienstanweisung über die Abwicklung des Zahlungsverkehrs für die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung Helmstedt“ (AEH) vom 09.06.2015.
-

Gem. § 136 Abs. 4 NKomVG ist der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH) eine nicht wirtschaftliche Einrichtung der Stadt Helmstedt. Die Wirtschaftsführung erfolgt entsprechend § 178 Abs. 1 Nr. 12 NKomVG selbständig. Es gelten die Vorschriften der EigBetrVO vom 27.01.2011.

Die Buchführung wird durch eine elektronische Datenverarbeitung unterstützt. Es wird die Finanzsoftware „newsystem@kommunal 7“ der Firma INFOMA Software Consulting GmbH eingesetzt. Es wird auf Bz. 5.1 verwiesen. Die Buchführung für die AEH wird von den Mitarbeitern/innen des kaufmännischen Betriebsführers der AEH, der BDH, wahrgenommen (Ziff. 3.1 DA für die Sonderkasse).

Gem. § 132 Satz 3 NKomVG gelten für Sonderkassen die §§ 126 Abs. 5 und § 127 NKomVG entsprechend. Die Überwachung der Stadtkasse (Kassenaufsicht) wurde durch den Hauptverwaltungsbeamten schriftlich übertragen. Auf Bz. 5.3 wird verwiesen.

Entsprechend § 127 NKomVG hat die Stadt Helmstedt mit Vertrag vom 26. bzw. 29.03.2001 die Durchführung der Abrechnung von Schmutzwassergebühren (Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Berechnung, die Ausfertigung und die Versendung der Gebührenbescheide sowie für die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren) auf die Avacon AG übertragen. Die Purena GmbH hat diese Aufgabe als Rechtsnachfolgerin von der E.ON Avacon Vertrieb GmbH übernommen. Dem Vernehmen nach stehen die erforderlichen Vertragsanpassungen unverändert aus⁷. Aufgrund der Fusion zwischen der neuen Stadt Helmstedt und der bisherigen Gemeinde Büddenstedt zum 01.01.2017 sollte eine Vertragsanpassung vorgenommen werden.

12.4 Liquidität – Geldanlage und Liquiditätskredite

Gem. § 22 KomHKVO (alt; § 22 GemHKVO) wird die Zahlungsfähigkeit der Sonderkasse durch eine Liquiditätsplanung gesteuert.

Positive Kassenbestände der AEH werden als Liquiditätskredit der Stadt in Anspruch genommen und beim AEH als Forderung gegen die Stadt bilanziert.

Für die Zahlungsabwicklung durch die Stadt Helmstedt, wurde ein Girokonto bei der Norddeutschen Landesbank als sog. „Nebenkonto“ eingerichtet (vgl. Bz. 12.2).

12.5 Abwicklung des Zahlungsverkehrs

Gem. Ziff. 3.4 DA für die Sonderkasse ist von der Stadtkasse der Zahlungsverkehr fristgerecht auszuführen. Der Stadtkasse ist von der AEH ein Datenträgerbegleitzettel, unterzeichnet von einem Feststellungs- und einem Anordnungsbefugten, im vorab per Mail zuzuleiten. Über eine gemeinsame Schnittstelle greift die Stadtkasse auf die erstellte Zahlungsdatei zu. Nach Abgleich mit dem Datenträgerbegleitzettel erfolgt die Zahlungsausführung. Die Originale werden auf dem Postweg nachgereicht. Die Ablage der Datenträgerbegleitzettel aus der Finanzsoftware und der Banksoftware erfolgt in der Stadtkasse, die Zahlungsbegründenden Unterlagen, einschließlich der Anordnungen, werden nach den gesetzlichen Bestimmungen bei der AEH aufbewahrt.

Der Prüfung lag eine Übersicht über die Feststellungs- und Anordnungsbefugnis für Kassenanordnungen des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Helmstedt, einschließlich Unterschriftsproben, vom 03.11.2015 vor.

Entsprechend Ziff. 4 der DA für die Sonderkasse werden an Tagen, an denen Einnahmen angenommen bzw. Auszahlungen geleistet werden, ein Tagesabschluss erstellt. Der letzte Tagesabschluss im Monat ist der Stadtkasse und der Kassenaufsicht zu Kenntnis vorzulegen.

Die stichprobenartig durchgeführte Prüfung der Zahlungsabwicklung hat keine Feststellungen ergeben.

⁷ Vgl. Bericht über die unvermutete Kassenprüfung der Sonderkasse des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH) vom 04.04.2016

12.6 Mahn- und Vollstreckungsverfahren

Das Mahnverfahren für Schmutzwasserforderungen obliegt der Purena GmbH. Nach uneinbringlichem Mahnlauf werden ausgebuchte Forderungen der AEH übersandt. Forderungen gegenüber Grundstückseigentümern werden unverzüglich an die Stadt Helmstedt als Vollstreckungsbehörde übergeben.

Im Falle von Mietern, erfolgt die Ermittlung des zuständigen Hauseigentümers. Die offenen Forderungen werden durch die AEH, unter Setzung einer angemessenen Frist, angemahnt.

12.7 Schlussbetrachtung

Die unvermutete Kassenprüfung 2017 bei der Sonderkasse nach § 153 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG hat ergeben, dass

- der buchungsmäßige Bestand an Zahlungsmitteln zum Stichtag 24.11.2017 mit dem Bestand der Bankkonten übereinstimmt,
- das Kassenwesen grundsätzlich zuverlässig eingerichtet ist und
- die Kassengeschäfte grundsätzlich ordnungsgemäß abgewickelt werden.

Helmstedt, den 05.06.2018

Referat (R) Rechnungsprüfung

Landkreis Helmstedt

14 12 13 (2017) und

14 12 13 / 2 (2017)



(Bartsch)

Prüferin

13. Anhang

13.1 Kassenbestandsnachweis Stadt Helmstedt

Landkreis Helmstedt
 Referat (R) Rechnungsprüfung
 Az.: 14 12 13 (2017)

Kassenbestandsnachweis

zur Bestandsaufnahme der Stadtkasse Helmstedt

aus Anlass einer örtlichen Kassenprüfung / Kassenbestandsaufnahme am 29.11.2017

I. Kassenistbestand		
1. Barkasse		
Barbestand lt. Tagesabschluss		0,00 €
+ noch nicht gebuchte Einzahlungen		0,00 €
- noch nicht gebuchte Auszahlungen		0,00 €
Barkassen-Ist-Bestand am		0,00 €
2. unbare Bestände		
Bankkto.	Nord LB Hannover	2.653.178,00 €
	IBAN DE03250500000005802095	
	Kontoauszug Nr. 229 vom 27.11.2017	
	Schwebeposten lt. Tagesabschluss Nr. 2228, Abschlussdatum 28.11.2017	0,00 €
	Tatsächlicher Bestand	2.653.178,00 €
Bankkto.	Volksbank Wolfenbüttel-Salzgitter	10.050,86 €
	IBAN DE202 70925553022064500	
	Kontoauszug Nr. 230 vom 27.11.2017	
	Schwebeposten lt. Tagesabschluss Nr. 2228, Abschlussdatum 28.11.2017	0,00 €
	Tatsächlicher Bestand	10.050,86 €
Bankkto.	Wechselgeldbestand Zahlstellen/Handvorschüsse	2.152,00 €
	Buchbestand lt. Tagesabschluss Nr. 2228, Abschlussdatum	
	Tatsächlicher Bestand	2.152,00 €
Kassenistbestand:		2.665.380,86 €

II. Kassensollbestand	
Buchbestand lt. Tagesabschluss Nr. 2228, Abschlussdatum 28.11.2017	2.665.380,86 €
Einzahlungen Finanzrechnung	484.453.573,80 €
Auszahlungen Finanzrechnung	481.788.192,94 €
Summe Finanzrechnung (Tagesabschlussbestand)	2.665.380,86 €
+ noch nicht gebuchte Einzahlungen	0,00 €
- noch nicht gebuchte Auszahlungen	0,00 €
Kassensollbestand	2.665.380,86 €
III. Abschließende Feststellung	
Kassensollbestand nach Ziffer II.	2.665.380,86 €
Kassenistbestand nach Ziffer I.	2.665.380,86 €
Differenz:	0,00 €

IV. Erklärung der Kassenleitung

Die Kassenleitung erklärt, dass

- alle von der Stadtkasse geführten Bücher vorgelegt wurden,
- alle Einzahlungen und Auszahlungen - soweit es sich nicht um durch den Geschäftsablauf bedingte ungebuchte Zahlungsvorgänge, die durch Belege nachgewiesen sind, handelt - in den Büchern eingetragen und enthalten sind,
- alle vorhandenen Kassenmittel im Kassenbestand berücksichtigt wurden,
- der Kassenistbestand nur Kassenmittel enthält, die von der Stadtkasse zu verwalten sind.

Helmstedt, den 29.11.2017

gez. Woldau

(Woldau)

stellvertr. Kassenleitung